

Checkliste für die Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung in der Gemeinde Wachau

1. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

- Beantragung spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Wachau

2. Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Nachtruhe

- Beantragung über „Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung“ (unter Punkt 8)

Hinweis: Der Schutz der persönlichen Ruhe ist im § 7 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau geregelt. Ruhezeiten sind festgelegt von Sonntag bis Freitag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und Sonnabend von 24:00 Uhr bis 08:00 Uhr des nächsten Tages.

3. Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG

- Beantragung 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Wachau
- kostenpflichtig

Hinweis: Wer Getränke (alkoholische und/oder alkoholfreie), zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, hat dies zusätzlich anzuzeigen. Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken und/oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind.

4. Anzeige zur Errichtung „Fliegender Bauten“ (z. B. Zelte, Bühnen, Tribünen, Schaustellergeschäfte) gemäß § 76 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- Beantragung (über [Onlineformular](#)) beim:

Landratsamt Bautzen

Bauaufsichtsamt

Ansprechpartner: Herr Ulbricht

Bahnhofstraße 9

02625 Bautzen

Kontakt: Tel.: 03591/525163131 / E-Mail: dennis.ulbricht@lra-bautzen.de

Hinweis: Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies betrifft u. a.

- Festzelte ab einer Größe von 75 m²

- Bühnen mit einer Überdachungshöhe über 5 m, Bühnenpodeste über 100 m² und/oder einer Bühnenpodesthöhe/Absturzkante über 1,50 m

- Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von über 5 m.

(siehe auch Hinweisblatt „Fliegende Bauten – Allgemeiner Hinweis zum bauaufsichtlichen Verfahren“)

5. Anzeige eines Traditionsfeuers (nur Vereine und Organisationen)

- Beantragung spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Wachau

Hinweis: Traditions- und Brauchtumsfeuer (z. B. Hexen-, Oster- und Sonnenwendfeuer) dienen der Traditions- und Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und dieses im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Grundstückseigentümern oder Gartenbesitzern, im privaten Kreis, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einrichtungen ist es ohne Genehmigung nur erlaubt, offene Feuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in Feuerschalen, Feuerkörben – sofern deren Durchmesser nicht mehr als 1,00 m beträgt –, sowie Koch- oder Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten bzw. handelsüblichen Grillbrennstoffen abzubrennen.

Die Gemeinde Wachau erteilt keine Genehmigungen für die von Grundstückseigentümern und Gartenbesitzern im privaten Kreis beabsichtigten Lagerfeuer.

6. Anzeige eines Feuerwerks

- Beantragung spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Wachau
- kostenpflichtig

Hinweis: Gemäß § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes (1. SprengV) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember pyrotechnische Gegenstände nicht verwendet (abgebrannt) werden, es sei denn, es liegt gemäß § 24 Abs. 1 - 1.SprengV aus begründetem Anlass eine Ausnahme vor. Diese Ausnahmegenehmigung wird nach Antragstellung im einzelnen Fall durch die Ortspolizeibehörde geprüft. In der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis zum 30. September ist dazu die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Feuerwerke im Abstand von 1.000 m zu besetzten Neststandorten des Weißstorches im Brutzeitraum vom 5. Februar bis 15. September werden untersagt.

7. Veranstaltungshaftpflichtversicherung und Bestätigung der Versicherung zum Haftpflichtversicherungsschutz

- Abschluss rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei einer Versicherungsgesellschaft
- Eintragung der Angaben zur Versicherung im Formular „Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung“ (unter Punkt 12)

Hinweis: Bei der Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz vorzulegen.

8. Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum

8.1. Antrag für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß § 29 Abs 2 StVO (über [Onlineformular](#) LRA Bautzen)

- Beantragung mindestens 2 Wochen vor Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes beim:
Landratsamt Bautzen
Straßenverkehrsamt
Ansprechpartner: Herr Gerke
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Kontakt: Tel.: 03591/525136113 / E-Mail: lothar.gerke@lra-bautzen.de
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Veranstaltererklärung
 - Bestätigung der Versicherung über den Haftpflichtversicherungsschutz
 - einen Streckenverlaufsplan bei Umzügen.

8.2. Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO

Kreis-/Staatsstraße (über [Onlineformular](#) LRA Bautzen)

- Bei vorübergehender Änderung der Verkehrsregelung durch Beschilderung (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Halteverbote, Sperrungen o.a.) muss zusätzlich folgendes Formular eingereicht werden:
→ *Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen gemäß § 45 der StVO*
- Der Gemeinde Wachau ist eine Kopie der Antragsunterlagen zu übergeben.

Gemeindestraße (PDF-Formular auf Website Gemeinde Wachau)

- Betreffen die verkehrsrechtlichen Anordnungen eine Gemeindestraße, so ist der Antrag bei der Gemeinde Wachau einzureichen.

Hinweis: Wird eine Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt, muss in jedem Fall ein Antrag auf Erlaubnis beim LRA Bautzen gestellt werden. Öffentlicher Verkehrsraum bezeichnet alle Straßen, Plätze, Brücken und Fußwege, die durch Jedermann im Rahmen bestehender Verkehrsregeln nutzbar sind. Sind zusätzlich verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich, müssen diese für Kreis- und Staatsstraßen beim LRA Bautzen und für Gemeindestraßen bei der Gemeinde Wachau beantragt werden.

9. Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum

- Beantragung 2 Wochen vor Plakatierung bei der Gemeinde Wachau

Hinweis: Die Beantragung von Plakatwerbung im Format A1 hat formlos unter Angabe des Plakatierungszeitraumes und der Anzahl pro Plakate pro Ortsteil zu erfolgen.

Das Plakatieren an und auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Grünflächen oder an den zu ihnen gehörenden oder angrenzenden Einrichtungen, z. B. Buswartehäuschen, Masten, Geländern, Schutzwänden, Zäunen oder Bäumen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.

GEMA – Gebühren

- Beantragung direkt bei der GEMA

Nutzung von Strom und Wasser aus kommunalen Objekten

- Anmeldung bei der Gemeinde Wachau
- kostenpflichtig

Verleih von Biertischgarnituren und Toilettenwagen

- Biertischgarnituren – Anfrage über:
Förderverein Seifersdorfer Schloss e.V.
Vereinsvorsitzende Frau Hantsche
Telefon: 0175 5508426
- Toilettenwagen – Anfrage über:
Heimatverein Lomnitz e.V.
Telefon: 035205 53457
E-Mail: heimatverein@dielomnitzer.de

Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Wachau:

Frau Kröhnert (Öffentlichkeitsarbeit)
Telefon: 03528 4808-28
E-Mail: kerstin.kroehnert@wachau.de

Frau Sabarstinski (Ordnungsamt)
Telefon: 03528 4808-26
E-Mail: ines.sabarstinski@wachau.de

Antragsformulare im PDF-Format auf der Website der Gemeinde Wachau unter:
<https://www.wachau.de/formulare-antraege.html>